

Begründung:

Für die Inanspruchnahme der Randbetreuung an den Grundschulen besteht eine Entgeltordnung, nach der sich die Entgelte berechnen. Abgerechnet wurde bzw. wird hier die Zeit nach dem Unterricht am Nachmittag. Der sogenannte Frühdienst wurde bislang als Sonderöffnungszeit nach der Kita-Entgeltordnung mit derzeit 16,80 Euro bzw. ab 08/2023 mit 17,30 Euro abgerechnet, da früher diese Leistung direkt in den Kindertagesstätten angeboten wurde.

Mit dem Wegfall der Kindertagesstätten und der damit verbundenen Entgeltordnung müsste nunmehr die Abrechnung des Frühdienstes nach der Entgeltordnung der Randbetreuung erfolgen, die jedoch über keinen Sonderöffnungstarif verfügt. Damit müsste der Frühdienst nach dem 5-Stunden-Tarif abgerechnet werden. Dies wäre aber für die „höheren“ Einkommensgruppen eine erhebliche Entgelterhöhung.

Die Verwaltung schlägt vor, in der Entgeltordnung für die Randbetreuung den Sonderöffnungstarif aus der Kita-Entgeltordnung zu übernehmen. Hintergrund ist auch, dass der Frühdienst keine volle Stunde umfasst, sondern je nach Schulstandort zwischen 45 und 50 Minuten, in der außerdem angesichts der Kürze der Zeit keine pädagogischen Angebote erfolgen, sondern lediglich eine Aufsicht. Insofern ist eine kostengünstigere Regelung auch inhaltlich begründet.

Angesichts der bisherigen Regelung, die unverändert übernommen werden soll, würde sich auch keine Einnahmen-Verschlechterung ergeben.

Ein Änderungsentwurf der Entgeltordnung ist beigelegt. Dieser unterliegt künftig wie alle anderen Gebühren und Entgelte der jährlichen Gebühren- und Entgeltanpassung.

Die inhaltlichen Ausführungen (Berechnungen etc.) entsprechen der bisherigen Kita-Entgeltordnung.